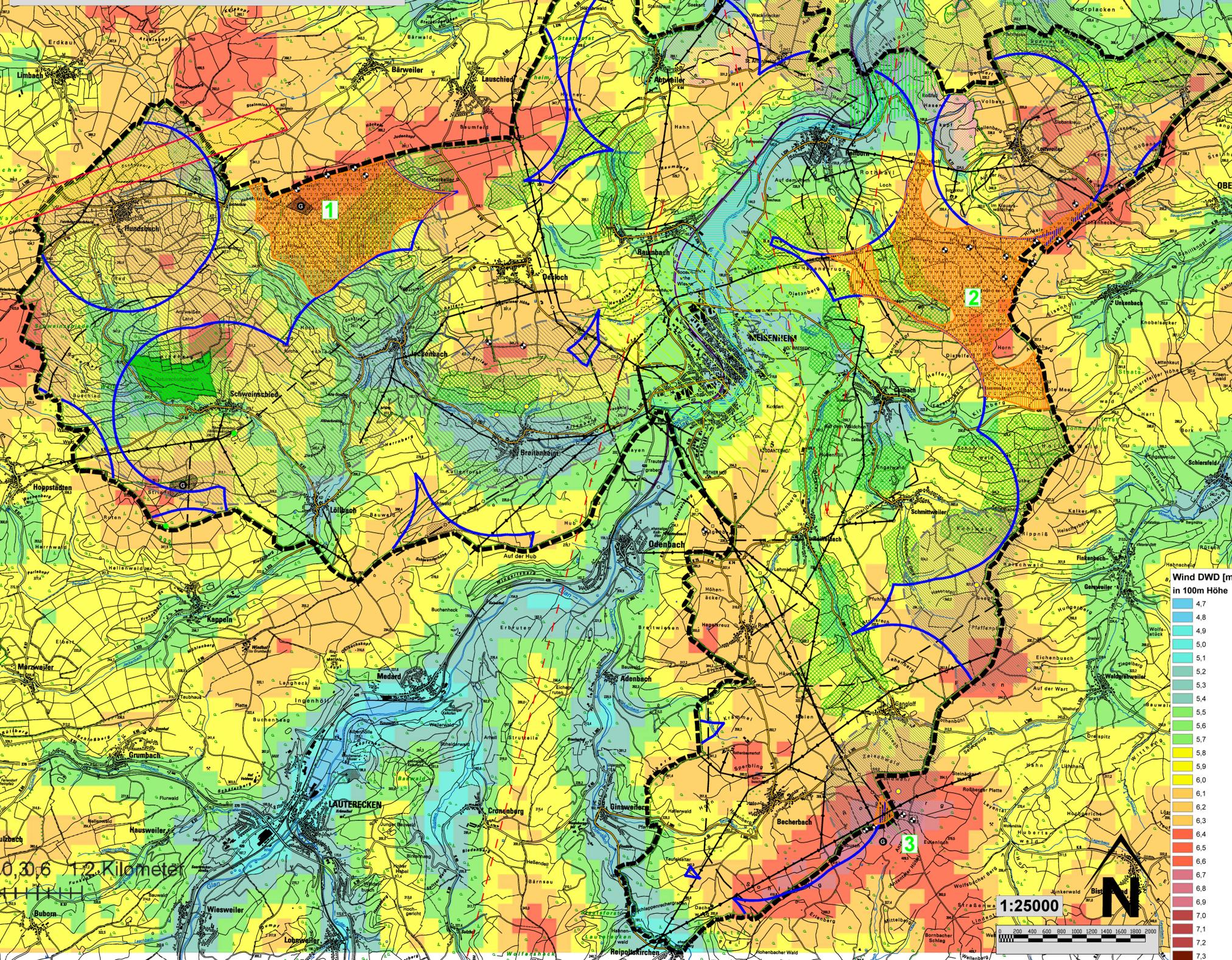


Flächennutzungsplan VG Meisenheim

- Sachliche Teilfortschreibung Windkraft -

Stand: Fassung gemäß Feststellungsbeschluss

M.: 1:25000



Übersicht Planungsrelevante Vorgaben und Restriktionsbereiche für die Nutzung der Windenergie

Legende

Die nachfolgend aufgeführten und im Plan dargestellten Kriterien ("Ausschlusskriterien" und "Standorte, die aufgrund konkurrierender Belange nur eingeschränkt für WEA in Betracht kommen" waren in den beiden ersten Verfahrensschritten (Vorentwurf und Entwurfs-Phasen) der Planung Entscheidungs- und Abwägungs-Kriterien für die Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergienutzung im FNP (zunächst waren deutlich mehr und größere Flächen ausgewiesen worden). Da nunmehr (überwiegend) nur noch eine Anpassung des FNP an die Vorgaben der Landesplanung und der Raumordnung (bzw. an die Ausweisung der Vorranggebiete Wind im ROP Teilplan Windenergienutzung) erfolgt, sind diese Parameter nicht mehr verbindliche Grundlage für die Beschlussfassung des Planungsträgers. Zum einen stellen sie aber zu einem beträchtlichen Teil auch die Kriterien für die Flächen-Ausweisung der Regionalplanung dar, an die sich der FNP nun anpasst, sodass die Abgrenzungen der Vorranggebiete des ROP für die Sondergebiete des FNP mit ihrer Darstellung besser nachvollziehbar sind. Zum anderen dienen sie aber auch der Klärung des räumlichen Zusammenhangs, auch im Hinblick auf die nachfolgende Bebauungsplanung und die immissionsrechtlich Genehmigungs-Verfahren, in deren Rahmen diese Parameter teilweise wieder entscheidungsrelevant sind. Daher werden sie weiterhin in der Karte dargestellt.

I. Ausschlusskriterien

- Siedlungsstrukturen**
 - Mindestabstände von 1000m rund um Siedlungsflächen (Bauflächen gemäß FNP)
 - Mindestabstände von 400m rund um Wohngebäude und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte / Ausliegeranlagen) - Darstellung nicht vollständig (nur außerhalb der o.g. 1000m-Radius und nahe einem Vorranggebiet des ROP Wind 2012)

Sondergebiete für militärische Zwecke
In Planung / nicht betroffen

Verkehrsflächen und sonstige Infrastruktur

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahntrassen
- Hochspannungsfreileitung
- Kraftstoffleitung, unterirdisch
- Richtfunkstreifen

Landschafts-, Natur- bzw. Artenschutz, Erholung

Verdichtungszone des Vogelzuges mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)
-> Einzelfallprüfung im Rahmen der aktuellen Umweltprüfung

Funktional bedeutsame Raasflächen von windkraftsensiblen Vogelarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)
In Planung / nicht betroffen

Bedeutende Funktionsräume von windkraftsensiblen Fledermausarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)
In Planung / nicht betroffen

Naturschutzgebiet mit einer 200m großen Pufferzone

Pauschal geschützte Fläche gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG (auf Genehmigungsebene abzustimmen / zu beachten)
nicht dargestellt

Naturpark - Kernzone
In Planung / nicht betroffen

Kultur- bzw. Naturdenkmale im Außenbereich (nicht vollständig dargestellt)

Sonstiger Ressourcenschutz

Vorranggebiet für den Grundwasserschutz laut RROP 2004
In Planung / nicht betroffen

Vorranggebiet Rohstoffabsicherung laut RROP 2004
In Planung / nicht betroffen

Wasserschutzgebiete - Wasserschutzzone I
In Planung / nicht betroffen

Hochwasserschutz- / Überschwemmungsgebiete gemäß wirksamem FNP

II. Standorte, die aufgrund konkurrierender Belange nur eingeschränkt für WEA in Betracht kommen

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiete

Vorkommen von windkraftsensiblen Brutvogelarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)
-> Einzelfallprüfung im Rahmen der aktuellen Umweltprüfung

Funktionale Schwerpunkträume von windkraftsensiblen Brutvogelarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010 mit einem Puffer von 1 bzw. 3km Radius)
-> Einzelfallprüfung im Rahmen der aktuellen Umweltprüfung

Regional bis europaweit bedeutende Wanderkorridore für Arten des Waldes und des Halboffenes (Leitarten: Luchs, Wildkatze und Rotfuchs) (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)

Naturpark "Sonnwald-Nahe" außerhalb der Kernzonen
In Planung / nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete
In Planung / nicht betroffen

Vorranggebiete Wald gemäß RROP 2004 (Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen - v.a. Erholungs-, Erosions-, Biotopschutz)

Regionale Grünzüge gemäß RROP 2004

Vorbehaltsgebiet für landschaftsbundene Freizeit und Erholung / Landschaftsbild gemäß RROP 2004

Wasserschutzgebiete - Wasserschutzzonen II und III

Vorbehaltsgebiet Rohstoffabsicherung laut RROP 2004

Grabungsschutzgebiete gemäß wirksamem FNP (Darstellung nur im Bereich von Sonderbauflächen Wind)

III. Sonstige Planzeichen

Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie laut Teilfortschreibung ROP Wind (2012)

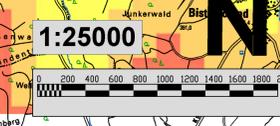
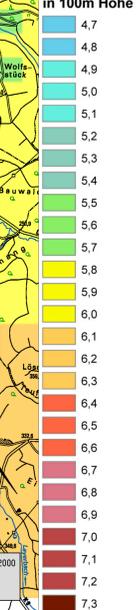
Geplante Sondergebiete für die Windenergie-Nutzung im Flächennutzungsplan

Vorhandene Windenergieanlagen

Grenze Gemarkung / Gemeinde

Grenze Verbandsgemeindegebiet

Wind DWD [m/s] in 100m Höhe



Verfahrensvermerk

Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Meisenheim hat am 28.05.2009 sowie am 25.11.2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes (gemäß § 5 Abs. 20 BauGB) - Teilbereich Windkraft - beschlossen.
Der jeweilige Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2010 und am 24.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 49/2010 und 8/2011).
Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses wurde am 24.02.2011 auch die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB beschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme

Die Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPfG erfolgte mit Schreiben vom 18.02.2011.
Die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgte mit Schreiben vom 15.04.2011.
Die Beschlussfassung über die Auswertung der Aussagen und Vorgaben der Landesplanerischen Stellungnahme bzw. über deren Integration in die Planung erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 03.11.2011.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in Form der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs mit Planzeichnung und einer textlichen Kurzerklärung zu den zur Ausweisung vorgesehenen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie vom 03.03.2011 bis einschließlich 23.03.2011 in der Verbandsgemeinde-Verwaltung, nach ortsüblicher Bekanntmachung (Amtsblatt 8/2011) vom 24.02.2011.
Die Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.11.2011.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2011 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 08.04.2011).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2011 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 08.04.2011).
Die Beschlussfassung über die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.11.2011.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Öffentliche Auslegung

Der Beschluss zur Öffentlichen Auslegung der Planung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte am 03.11.2011.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 24.11.2011 und am 15.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 47/2011 und Amtsblatt 50/2011).
Der Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 01.12.2011 bis einschließlich 19.01.2012 öffentlich ausliegen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2011 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 19.01.2012).

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Erneute Öffentliche Auslegung

Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen wurde sodann ein neuer FNP-Entwurf mit einer völlig veränderten Planungskonzeption erstellt und beschlossen, die Planung erneut öffentlich auszulegen und erneut die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Beschluss, die geänderte Planung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen, erfolgte am 30.08.2012.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 15.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 46/2012).

Der neue Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 16.11.2012 bis einschließlich 18.12.2012 erneut öffentlich ausliegen.

Diese Öffentliche Auslegung wurde dann (wegen der Nicht-Einhaltung der erforderlichen Frist zwischen Bekanntmachung und Offenlage) nochmals wiederholt.

Ort und Dauer dieser erneuten öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 07.02.2013 (Amtsblatt 06/2013) sowie am 14.02.2013 (Amtsblatt 07/2013) ortsüblich bekannt gemacht.
Der neue Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 15.02.2013 bis einschließlich 14.03.2013 erneut öffentlich ausliegen.

Die Beschlussfassung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte am 21.03.2013.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2012 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.12.2012).
Mit Schreiben vom 04.02.2013 wurden dann die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals angeschrieben, über die erneut durchgeführte Öffentliche Auslegung informiert und nochmals um eine Stellungnahme (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 14.03.2013) gebeten.
Die Beschlussfassung über die erneuten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte am 21.03.2013.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Beschlussfassung

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan - Teilbereich Windkraft - der Verbandsgemeinde Meisenheim mit Begründung und Umweltbericht wurde am 21.03.2013 beschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Genehmigung

Genehmigungsvorgang der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) gemäß § 6 (1) BauGB

Bad Kreuznach, den Unterschrift / Stempel

Bekanntmachung

Die Einholung der Genehmigung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am 03.11.2011
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 24.11.2011 und am 15.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 47/2011 und Amtsblatt 50/2011).
Der Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 01.12.2011 bis einschließlich 19.01.2012 öffentlich ausliegen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Ingenieure - Landschaftsarchitekten - Raum- und Umweltpolner

DÖRHÖFER & PARTNER

City: Meisenheim
Plan: Flächennutzungsplan VG Meisenheim - Sachliche Teilfortschreibung Windkraft
Fassung: Fassung gemäß Feststellungsbeschluss vom 21.03.2013
Auftraggeber: Verbandsgemeinde Meisenheim

Meisenheim, den Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel